



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.7.2017
COM(2017) 378 final

2017/0159 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Mitgliedschaft der EU in der Internationalen Kautschukstudiengruppe (IRSG)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Bei der Internationalen Kautschukstudiengruppe (International Rubber Study Group – IRSG) handelt es sich um eine im Jahr 1944 gegründete zwischenstaatliche Einrichtung von Kautschuk produzierenden und Kautschuk verbrauchenden Interessenträgern. Die Gruppe bietet ein Forum für Diskussionen über Aspekte mit Auswirkungen auf Angebot und Nachfrage bei Natur- und Synthetikkautschuk. Mit dem Beschluss 2002/651/EG des Rates vom 22. Juli 2002 ist die Europäische Gemeinschaft Mitglied der IRSG geworden. Die EU ist seit dem 1. Juli 2011 Einzelmitglied der IRSG. Rechtliche Grundlage der Mitgliedschaft bilden der Beschluss Nr. 2011/664/EU des Rates vom 12. September 2011 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung der geänderten Satzung und Geschäftsordnung der Internationalen Kautschukstudiengruppe und der Beschluss 2012/283/EU des Rates vom 24. April 2012 über die Annahme der geänderten Satzung und Geschäftsordnung der Internationalen Kautschukgruppe durch die Europäische Union.

Nachfolgend werden die Argumente für die Beendigung der EU-Mitgliedschaft in der IRSG zusammengefasst.

Während der Ausarbeitung der geänderten Satzung der IRSG im Jahr 2011 hat die Kommission wiederholt ihre Bedenken hinsichtlich der begrenzten und schwindenden Bedeutung der IRSG im Anschluss an den Austritt wichtiger Mitgliedsländer in den Jahren 2010-2011 (USA, Thailand, Malaysia) zum Ausdruck gebracht. Auf die aktuellen Mitglieder der IRSG entfallen lediglich etwa 10 % der weltweiten Produktion und 25 % des weltweiten Verbrauchs von Naturkautschuk. Diese Bedenken spiegeln sich auch in den Empfehlungen des INTA-Ausschusses, die im Vorfeld der Zustimmung des Parlaments zum Beschluss 2012/283/EU des Rates über die Annahme der Satzung vom Jahr 2011 vorgelegt wurden. Der INTA-Ausschuss betonte, dass „eine große Mitgliederbasis nach wie vor eine Voraussetzung für das langfristige Überleben und die Wirksamkeit der IRSG als ein maßgebendes Gremium ist“ und dass mit der Zustimmung des Parlaments zum Beschluss des Rates die Kommission aufgefordert sei, „auf die Ausweitung der Mitgliederbasis der Internationalen Kautschukstudiengruppe hinzuarbeiten“.

Aus diesen Gründen forderte die Kommission die IRSG und ihre Mitglieder sowie Vertreter der Industrie dazu auf, Regierungen von Nichtmitgliedsstaaten zu ermutigen, der IRSG beizutreten, wobei sich die Kommission im Jahr 2011 bereits selbst an fünf Regierungen wandte. Seit 2012 hat die EU bei jedem Treffen der Leiter der Delegationen auf die Notwendigkeit hingewiesen, neue Mitglieder anzuwerben. Trotz wiederholter Bemühungen des IRSG-Sekretariats in den vergangenen vier Jahren gab es von keinem der potenziellen neuen Mitglieder der Gruppe verlässliche Hinweise auf ihre eventuelle Absicht, Mitglied der Gruppe zu werden. Dies führt zu der Schlussfolgerung, dass keine guten Aussichten auf eine Änderung dieser Situation bestehen.

Die Aufgaben der IRSG bestehen größtenteils in der Erstellung von Statistiken zur Herstellung von und zum Handel mit Kautschuk sowie in einer Reihe von Projekten im Zusammenhang mit der Kautschukproduktion. Nach Auffassung der Kommission könnten diese Aufgaben genau so gut von privaten Einrichtungen übernommen werden und der Mehrwert der Beteiligung der Europäischen Kommission an diesen Prozessen ist begrenzt.

Gleichzeitig muss infrage gestellt werden, ob die Mitgliedschaft in der IRSG angesichts zunehmender finanzieller Einschränkungen und neuer Herausforderungen weiterhin zu den Prioritäten zählt. Diese Bedenken werden durch die steigenden Mitgliedschaftsgebühren verstärkt, die durch die verringerte Anzahl der Mitgliedsstaaten, die Ausschöpfung der Geldreserven der Gruppe sowie die Entwicklung des Wechselkurses EUR/SGD bedingt sind. Im Haushaltsjahr 2016/17 belief sich der Beitrag der EU zum IRSG-Haushalt auf 132 000 EUR und wird im nächsten Haushaltsjahr (2017/18) auf 135 000 EUR steigen. In dem dem Beschluss 2012/283/EU des Rates über die Annahme der geänderten Satzung und Geschäftsordnung der Internationalen Kautschukgruppe zugrunde liegendem Finanzbogen waren lediglich jährliche Mittel in Höhe von 125 000 EUR vorgesehen.

Aus den oben genannten Gründen sollte die EU ihre Mitgliedschaft in der Internationalen Kautschukstudiengruppe beenden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Im Bereich der Studien zum internationalen Kautschukhandel sind keine anderen politischen Vorschriften auf EU-Ebene verfügbar.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Diese Maßnahme steht im Einklang mit der Politik der Kommission, sich auf Schlüsselprioritäten zu konzentrieren.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes des institutionellen Gleichgewichts und angesichts dessen, dass das Abkommen gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV geschlossen wurde, wird der Weg einer internationalen Übereinkunft mit Zustimmung des Europäischen Parlaments als Rechtsgrundlage gewählt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Grundlage für die Annahme der geänderten Satzung und Geschäftsordnung der IRSG durch die EU bildeten Artikel 207 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der Gegenstand fällt folglich in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Austritt der EU ist erforderlich, um die jährlichen Haushaltsausgaben zu beenden, die nur begrenzte, weit unter den zum Zeitpunkt des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft gehegten Erwartungen liegende, Ergebnisse zeitigen. Darüber hinaus sollten dadurch auch Einsparungen der knappen Personalressourcen erzielt werden können, die derzeit mit der IRSG-Mitgliedschaft der EU befasst sind. Aus diesem Grund wird der Austritt der EU aus der Gruppe als die geeignete und verhältnismäßige Maßnahme zur Verwirklichung dieses Ziels betrachtet.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Konsultation der Interessenträger**

Diese Initiative kann nicht öffentlich bekannt gegeben werden, bevor ein förmlicher Beschluss über die Beendigung der EU-Mitgliedschaft in der IRSG gefasst wird. Andernfalls wäre die Position der EU gegenüber den anderen Mitgliedern der IRSG (die Kenntnis von der Initiative erlangen würden) für die Dauer des relativ langen Zeitraums zwischen der Veröffentlichung der Initiative und dem Beschluss über den Austritt ernsthaft geschwächt, umso mehr in dem Fall, dass der endgültige Beschluss eine Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft vorsehen würde.

- Folgenabschätzung**

Eine umfassende Folgenabschätzung ist nicht erforderlich, da die Maßnahme wahrscheinlich keine wesentlichen wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Folgen zeitigen wird.

Durch die Beendigung der EU-Mitgliedschaft in der IRSG könnte die Union über 150 000 EUR an jährlichen Beiträgen sowie Personal- und Logistikressourcen sparen, die für die Verwaltung der Mitgliedschaft benötigt werden. Eine Beendigung der EU-Mitgliedschaft würde nach sich ziehen, dass Dienste wie beispielsweise der freie Zugang zu IRSG-Veröffentlichungen nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die von der IRSG produzierten Statistiken nur gelegentlich von den Dienststellen der Kommission verwendet werden und dass alternative Quellen mit der für unsere Zwecke erforderlichen Detailtiefe in manchen Fällen gebührenfrei heruntergeladen werden können. In jedem Fall liegen die Kosten eines Jahresabonnements für alle IRSG-Veröffentlichungen bei höchstens 8 000 EUR.

Der Beschluss über einen Austritt könnte zu einem weiteren Bedeutungsverlust für die IRSG führen, wenn man berücksichtigt, dass der EU-Beitrag über 12 % des gesamten IRSG-Haushalts (und 23 % aller Beiträge der IRSG-Mitgliedsstaaten) ausmacht und dass die verbleibenden acht Mitglieder wahrscheinlich nicht in der Lage/gewillt sein werden, diese finanzielle Lücke zu decken.

Die europäische Reifen- und Gummiindustrie ist in der Vergangenheit als starker Befürworter einer Mitgliedschaft der EU in der IRSG aufgetreten. In der letzten Zeit galt das Hauptaugenmerk der Industrie der Teilnahme der IRSG an der Initiative für nachhaltigen Naturkautschuk und der Rolle, die die IRSG als Vermittler von Kontakten zu den amtlichen Einrichtungen, in denen die großen Naturkautschuk produzierenden Länder vertreten sind (ANRPC, Association of Natural Rubber Producing Countries - Vereinigung von Naturkautschuk produzierenden Ländern) spielen könnte. Auf der letzten jährlichen Tagung in Singapur (Mai 2016) wies die Industrie jedoch darauf hin, dass die Rolle der IRSG als Hauptakteur/Vermittler bei der SNR-i nicht über die derzeitige Pilotphase hinaus akzeptiert wird und dass die IRSG lediglich die Rolle eines von vielen Interessenträgern dieser Initiative spielen sollte.

In der Phase drastischer Preiserhöhungen für Naturkautschuk (Mitte 2008 bis Mitte 2011) wurde die IRSG von der Industrie als ein Instrument bei der Bekämpfung übermäßiger Schwankungen der Rohstoffpreise betrachtet, da die IRSG die Transparenz der Marktentwicklungen fördert und die einzige internationale Einrichtung darstellt, in der Verbraucher und Hersteller gleichermaßen vertreten sind. Durch spätere Entwicklungen wurde dieses Argument jedoch irrelevant, da die wichtigsten Produzenten heute nicht länger

Mitglieder der IRSG sind und die Preise für Naturkautschuk auf die Hälfte der vor sechs Jahren erreichten Spitzenwerte zurückgegangen sind.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Durch die Beendigung der EU-Mitgliedschaft in der IRSG könnte die Union über 150 000 Euro an jährlichen Beiträgen sowie Personal- und Logistikressourcen sparen, die für die Verwaltung der Mitgliedschaft benötigt werden. Eine Beendigung der EU-Mitgliedschaft würde zur Folge haben, dass Dienste wie beispielsweise der freie Zugang zu IRSG-Veröffentlichungen nicht mehr zur Verfügung stehen würden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die von der IRSG produzierten Statistiken nur gelegentlich von den Dienststellen der Kommission verwendet werden und dass alternative Quellen mit der für unsere Zwecke erforderlichen Detailtiefe in manchen Fällen gebührenfrei heruntergeladen werden können. In jedem Fall liegen die Kosten eines Jahresabonnements für alle IRSG-Veröffentlichungen bei höchstens 8 000 EUR.

Ein Finanzbogen liegt nicht bei, da der Austritt aus der IRSG lediglich zu Einsparungen im Haushalt führt. Diese Einsparungen liegen bei etwa 130 000 EUR jährlich, können jedoch aufgrund der Änderungen bei den jährlichen Beiträgen und den Wechselkursen zwischen dem Singapur-Dollar (SGD) und dem Euro nicht genauer beziffert werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Mitgliedschaft der EU in der Internationalen Kautschukstudiengruppe (IRSG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v, auf Vorschlag der Europäischen Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Internationale Kautschukstudiengruppe (International Rubber Study Group - IRSG) wurde 1944 gegründet, nachdem das seit 1934 geltende Internationale Kautschukregelungssystem beendet war.
- (2) Die IRSG ist eine zwischenstaatliche Organisation mit dem Status einer anerkannten internationalen Einrichtung. Ziel der Gruppe ist es, „... ein Forum für Diskussionen über die Probleme bei der Herstellung und dem Verbrauch von Natur- und Synthetikkautschuk sowie im Kautschukhandel zu bieten und umfassende statistische Angaben über die Weltkautschukindustrie zu erheben und zu verbreiten.“
- (3) Die Tätigkeiten der Gruppe werden hauptsächlich durch die Beiträge der Mitgliedsregierungen finanziert. 60 % des genehmigten Haushalts sind durch Grundbeiträge zu decken, die von allen Mitgliedsregierungen in gleicher Höhe eingezahlt werden. Für die restlichen 40 % kommen die Mitgliedsregierungen im Verhältnis zu ihrer Produktion oder ihrem Verbrauch (der jeweils höhere Wert ist maßgebend) an neuem Kautschuk in dem dem jeweiligen Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahr auf.
- (4) Mit dem Beschluss 2002/651/EG des Rates vom 22. Juli 2002 ist die Europäische Gemeinschaft Mitglied der IRSG geworden. Die EU ist seit dem 1. Juli 2011 Einzelmitglied der IRSG. Rechtliche Grundlage der Mitgliedschaft bilden der Beschluss Nr. 2011/664/EU des Rates vom 12. September 2011 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung der geänderten Satzung und Geschäftsordnung der Internationalen Kautschukstudiengruppe und der Beschluss 2012/283/EU des Rates vom 24. April 2012 über die Annahme der geänderten Satzung und Geschäftsordnung der Internationalen Kautschukgruppe durch die Europäische Union.
- (5) Die Geschäftsordnung der IRSG sieht Folgendes vor: „Eine Mitgliedsregierung hat dem Generalsekretär bis 1. November schriftlich ihren Austritt bekannt zu geben, damit der Austritt am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres wirksam wird; meldet eine Mitgliedsregierung ihren Austritt nach dem 1. November, so schuldet sie den Mitgliedsbeitrag für das folgende Haushaltsjahr.“ (Satzung, XVI, 3. Beschluss 2011/664/EU des Rates).
- (6) Die IRSG wurde durch den Austritt wichtiger Mitgliedstaaten in den letzten Jahren beeinträchtigt sodass sie heute eine internationale Einrichtung von begrenzter und

schwindender Bedeutung darstellt. Auf die aktuellen Mitglieder der IRSG entfallen lediglich etwa 10 % der weltweiten Produktion und 25 % des weltweiten Verbrauchs von Naturkautschuk.

- (7) Es bestehen keine begründeten Aussichten auf eine Änderung dieser Situation.
- (8) Durch die verringerte Anzahl der Mitgliedsregierungen, die Ausschöpfung der Geldreserven der Gruppe sowie die Entwicklung des Wechselkurses EUR/SGD ist der EU-Beitrag zum IRSG-Haushalt wesentlich und im Steigen begriffen.
- (9) Die Aufrechthaltung einer Mitgliedschaft in einer zwischenstaatlichen Einrichtung von begrenzter und schwindender Bedeutung wäre unangemessen und ineffizient. Die EU sollte daher aus der Internationalen Kautschukstudiengruppe austreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die EU tritt aus der Internationalen Kautschukstudiengruppe aus.

Artikel 2

Die Kommission wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, den Generalsekretär der Internationalen Kautschukstudiengruppe schriftlich über den Austritt zu unterrichten.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*